

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 85/86 (1925)
Heft: 11

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da die deutschen Materialvorschriften eine Messlänge von 20 cm vorschreiben, dagegen hinsichtlich des Querschnitts nur empfehlen, dass er 300 mm² betragen soll, kommt es bei diesen Blechen nicht selten vor, dass der Querschnitt 1000 bis 2000 mm² beträgt. Infolgedessen nimmt die Querschnittverminderung, die, wie bekannt, bei zähen Flusseisen sehr bedeutend ist, einen grossen Teil der Messlänge ein, wenn der Stabquerschnitt gross ist, und nur einen kleinen Teil derselben bei kleinem Stabquerschnitt. Soll also das Material an sich, unabhängig von der Grösse des Querschnitts, beurteilt werden, so muss bei gleicher Messlänge von einem Stab mit grösserem Querschnitt mehr Bruchdehnung als von einem solchen mit kleinem Querschnitt verlangt werden, was oft übersehen wird. Die betreffenden Versuche bezweckten nun, einen Vergleichsmaßstab für die verschiedenen Bleche und Stäbe zu finden. Sie wurden mit Probestäben aus 24 Blechtafeln von 10 bis 60 mm Dicke ausgeführt. Aus den Ergebnissen wird ein Vorschlag für die Anforderungen abgeleitet, die an die Dehnung von Kesselblechen zu stellen sind, wenn Probestäbe mit grösserem Querschnitt als rd. 300 mm² zur Prüfung gelangen.

Französischer Binnenschiffahrts-Kongress. Vom 16. bis 22. Juli tagte in Grenoble der von der „Ligue générale pour l'aménagement et l'utilisation des eaux“ (entstanden aus der Fusion der „Association pour la Navigation intérieure“ und der „Ligue fluviale“) einberufene Kongress für Binnenschiffahrt. Zur Behandlung kamen u. a. die Fragen der Schiffahrtsverbindung Marseille-Lyon-Genf, eines neuen Kanals Rhone-Rhein und der Verbesserung des bestehenden Rhein-Rhone-Kanals. Einen kurzen Bericht über den Kongress bringt die Zeitschrift „La Navigation du Rhin“ vom 15. August, die in spätern Heften die wichtigsten Vorträge im Wortlaut veröffentlichten wird.

Verwendung der Flugzeuge zu kartographischen Aufnahmen. Nach „Eng. News-Record“ vom 16. Juli beabsichtigt das Departement des Innern der Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Unterstützung durch die Marine, die kartographische Aufnahme des südöstlichen Teiles von Alaska durch photographische Aufnahmen von Flugzeugen aus zu bewerkstelligen. Da günstige Landungsplätze für Flugzeuge im Innern des Landes fehlen, sollen Wasserflugzeuge verwendet werden. Jy.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke. Die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke haben den vom Bundesrat aufgestellten Verleihungsakt für das Lank-Listwerk abgelehnt, da die enthaltenen Bedingungen ihnen als unannehmbar erscheinen.

Nekrologie.

† **Robert Curjel.** Das Schicksal fügte es, dass Robert Curjel sein Leben, das durch manigfache Beziehungen mit unserem Lande verbunden war, auch innerhalb dessen Grenze beschliessen sollte: Er ist am 18. August während eines Erholungsaufenthaltes am Vierwaldstättersee verschieden.

Curjel wurde 1859 in St. Gallen geboren. Nach der Uebersiedlung seiner Familie nach Karlsruhe i. B. in den siebziger Jahren gab Curjel seine dänische Staatsangehörigkeit auf, um deutscher Staatsangehöriger zu werden. Er studierte an der Technischen Hochschule in Karlsruhe unter Lang, Durm und Warth, später in München bei Thiersch. Nach Abschluss seiner Studien widmete er sich der praktischen Tätigkeit bei Architekt Friedrich Lang in Wiesbaden. Hier trat er in freundschaftliche Beziehungen zu einer Reihe junger Schweizer Architekten, die gleichzeitig dort in Stellung waren. Nach nahezu zweijähriger Praxis in Wiesbaden fand Curjel Arbeit bei Hans Griesebach in Berlin, der zu den bedeutendsten und meistbeschäftigten Architekten der aufstrebenden Reichshauptstadt zählte.

Zurückgekehrt nach Karlsruhe verband er sich im Jahre 1888 mit dem Unterzeichneten zu gemeinsamer Tätigkeit, die sich über 27 Jahre hin erstreckte. Die ersten nennenswerten Aufträge gaben Curjel Gelegenheit, den damals üblichen, schlechten Karlsruher Wohn- und Geschäftshausstypus der siebziger Jahre lebendig und praktisch umzugestalten. Eine ähnliche reformatorische Tätigkeit entfaltete Curjel auf dem Gebiet des Bankbaues. Seiner Initiative ist es zu verdanken, dass das frühere konventionelle Schema der deutschen Reichsbanken in bautechnischem und baukünstlerischem Sinne wesentliche Verbesserungen erfuhr, indem die Neubauten aus den örtlichen Voraussetzungen und praktischen Erfordernissen heraus entwickelt wurden. Mehrere Reichsbank-Filialen im südlichen Deutschland legen dafür Zeugnis ab. Auch alle andern vielfältigen Bauauf-

gaben, die der Architektenfirma in Deutschland und in der Schweiz namentlich durch Wettbewerbe zufielen, sind beeinflusst durch Curjels reiche Erfahrung auf architektonischem, konstruktiv technischem und wirtschaftlichem Gebiet. Seine Gewissenhaftigkeit und Treue der Bauaufgabe und der Bauherrschaft gegenüber werden vorbildlich bleiben. Von 1916 ab stellte Curjel seine Arbeitskraft in den Dienst des Bayerischen Baubundes und widmete sich privaten Studien.

Die jungen Architekten, die unter seiner Leitung arbeiteten, schätzten in ihm den strengen Lehrer, den wohlwollenden Berater und Förderer, dem Unterzeichneten war er der bewährte Freund und Mitarbeiter. Alle, die je mit Robert Curjel in Berührung kamen, empfanden die Feinfühligkeit seines Wesens und die Vornehmheit seines Charakters.

K. Moser.

Konkurrenzen.

Kant. Verwaltungsgebäude in Schwyz (Seite 27 lfd. Bds.). Das Preisgericht für ein kantonales Verwaltungsgebäude in Schwyz, das am 4. und 5. September zur Begutachtung der eingegangenen 15 Projekte in Schwyz tagte, gibt folgendes Ergebnis bekannt:

- I. Preis (2500 Fr.), Projekt Nr. 12 „Sich vorwärts Werner“, Verfasser Alfred Hässig, Arch., von Schübelbach, in Zürich;
- II. Preis (1800 Fr.), Projekt Nr. 9 „Der schwyzerischen Residenz“, Verfasser Alfred Abbühl-Egli, Arch., in Siebnen;
- III. Preis (1200 Fr.), Projekt Nr. 5 „Mythen“, Verfasser W. Real, Arch., von Schwyz, in Olten.

Das Preisgericht hat im weitern die zwei Projekte Nr. 3 „Gesetzgeber“ und Nr. 14 „St. Meinrad“ dem Baudepartement zum Ankauf empfohlen.

Die Entwürfe sind bis Freitag den 18. September im obersten Stockwerk der Kantonalbank öffentlich ausgestellt; sie können dort an Werktagen von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr, am Sonntag von 10 bis 12 Uhr besichtigt werden.

Literatur.

Die Praxis des Bauhandwerker-Pfandrechts. Von Dr. *Hermann Walder*, Rechtsanwalt in Zürich. Eine gemeinverständliche Darstellung unter Berücksichtigung sämtlicher publizierten gerichtlichen Entscheidungen aus den Jahren 1912—1924. Zürich 1925. Verlag von Rascher & Cie. Preis geh. 2 Fr.

Der Verfasser dieser Arbeit weist sich als ein vorzüglicher Kenner der keineswegs einfachen Materie aus. Das Zivilgesetzbuch brachte bekanntlich den Bauhandwerkern und Unternehmern einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pfandrecht an einem Grundstück, für das sie Materialien und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben. Das Pfandrecht bezweckt in erster Linie den Schutz des Bauhandwerkers und Unternehmers gegen die bestimmungswidrige Verwendung von Baugeldern, sowie gegen die betrügerische Absorbierung des Produkts ihrer Arbeit durch die Inhaber fingierter oder übersetzter Hypotheken. Während in einigen Staaten zur Erreichung dieser Zwecke besondere Gesetze geschaffen wurden, hat das Zivilgesetzbuch die ziemlich komplizierte Materie in einigen wenigen Sätzen zu ordnen versucht, deren Auswirkungen in rechtlicher Beziehung indessen zu zahlreichen Kontroversen führten. Dr. Walder hat sich in klarer und auch dem Laien durchaus verständlicher Weise mit den wichtigsten Fragen des Bauhandwerkerpfandrechts auseinandergesetzt. Zunächst wird das System des Bauhandwerkerschutzes, wie ihn das Zivilgesetzbuch gestaltet hat, kurz dargestellt und an praktischen Beispielen verständlich gemacht. Dann erläutert der Verfasser durch Beispiele aus der Praxis oberer kantonalen Gerichte und vor allem des Bundesgerichts die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Von grossem Interesse sind die Ausführungen über die persönliche oder dringliche Natur des Pfandrechts und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ob die Eintragung auch gegenüber jenem verlangt werden kann, der das Grundstück erst nach Erstellung des Baues erwirbt, und welchen Einfluss die Eröffnung des Konkurses über den Grundeigentümer, welche Wirkung die Bewilligung einer Nachlass-Stundung auf die Stellung der Bauhandwerker habe usw. Auf alle diese in der Theorie zum Teil sehr unstrittenen Fragen gibt die Schrift klare und eindeutige, auf die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofs gegründete Auskunft. In einem weitem Abschnitt behandelt der Verfasser das Verfahren, das der Baugläubiger zu beobachten hat, wenn er ein Pfandrecht